



Entscheidung Nr. 2346 (V) vom 30.8.1985  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.9.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Hannover  
Theaterstr. 3  
3000 Hannover 1

Az.: 51.502/ver

Verfahrensbeteiligte:

Polyband Gesell. f. Tonträger mbH  
Am Moosfeld 37  
8000 München 82

Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

Andreas Rau & Partner  
Möhlstr. 9  
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 23.7.1985 eingegangenen Antrag am 30.8.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

OR.Rätin Elke Monssen-Engberding

Verleger:

Verleger Hermann Neusser

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

einstimmig beschlossen:

"Big Zapper"  
Video-Farbfilm  
Polyband, München (Label: Toppic)

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 85 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Fa. Polyband, München, unter dem Label Toppic. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Ob der Videofilm die Kopie eines von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, geprüften Kinospiefilms ist, ist nicht bekannt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

2. Das Stadtjugendamt Hannover hat beantragt, den Videofilm "Big Zapper" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es hat seinen Antrag wie folgt begründet:

"Inhalt:

In dem Kriminalfilm wird gezeigt, wie eine Privatdetektivin, ganz allein auf sich gestellt, erfolgreich gegen eine Gangsterbande und deren Helfer ankämpft. Sie tut dies im Zuge ihrer Suche nach den vermißten Kindern eines reichen Mannes.

Begründung:

in

Der Film ist zu indizieren, da ihm, mit Ausnahme der Heldin, die Frauen zum sexuellen Konsumartikel und zur Wegwerfware für den Mann degradiert werden. Nach entsprechender Verwendung werden sie mit aller Selbstverständlichkeit einfach umgebracht.

Der Film ist ferner zu indizieren, da in ihm, von Seiten der Heldin, die sich statt eines Hundes einen Freund hält, die Sexualität zu einer bloßen Konsumware degradiert wird.

Insbesondere ist der Film zu indizieren, da in ihm alle Gewalthandlungen oder Brutalitäten genüßlich geschildert werden. Ausführlich werden danach jeweils die Freudensreaktionen der(s) Verbrecher(s) gezeigt, über das vollzogene Verbrechen, über die vollzogene Tötung oder die Vorfreude über die erwartete Tötung. Diese Art des Umgangs mit Gewalthandlungen wird in dem Film in keiner Weise in Frage gestellt oder verurteilt, auch nicht durch die Heldin, die ihre Gewalthandlungen nüchtern und sachlich abwickelt.

Vielmehr werden die Gewalthandlungen der Verbrecher im Grunde als etwas Selbstverständliches von der Heldin hingenommen und gebilligt. Verstärkt wird es noch dadurch, daß sie alle humanen Wertvorstellungen abtut oder gar verächtlich macht. Sie selbst führt ihre Gewalthandlungen nicht etwa aus, weil sie ihr Leben bedroht fühlt, sondern allein als Mittel zum Zweck, um auf diese Weise erfolgreich ihren Auftrag zu erfüllen und Geld zu verdienen. Die Wahl ihrer Mittel erstreckt sich hierbei vom bloßen Zusammenschlagen bis hin zum Abschlagen eines Kopfes mit dem Schwert. Diese Gewalthandlungen werden jeweils genüßlich präsentiert.

Aus den genannten Gründen ergibt sich, daß der Film für Jugendliche sozial-ethisch desorientierend wirken muß und insofern als jugendgefährdend zu indizieren ist."

3. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

### G r ü n d e

5. Der Videofilm "Big Zapper" von Polyband, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film recipieren können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

6. Der Videofilm "Big Zapper" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der brutalen Gewaltdarstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm fällt als brutaler Action-Film auch unter diese Kategorien.

Hauptfigur des Films ist die Privatdetektivin Harriet Zapper. Eines Tages erhält sie von einem Millionär den Auftrag, dessen verschwundene Tochter Pandy zu suchen.

Gleich zu Beginn des Films kann der Zuschauer die Entführung sowie die Ermordung der Millionärstochter verfolgen.

Pandy wird von den Verbrechern unter Führung des Gangsterbosses Kono entführt; zunächst kann sie sich noch befreien, doch die Gangster verfolgen das halbnackt durch den Wald irrende Mädchen und bringen sie zu ihrem Boß, der sie mit sichtlicher Freude quält. Er wirft das Mädchen auf ein Bett und bedroht die zitternde, entblößte Pandy mit einem Messer, das er ihr an die Brustwarze hält. Anschließend ersticht er das vor Angst schreiende Mädchen, während er dabei hämisch lacht.

Ein Freund von Pandy will sie retten; doch auch er wird von Gangstern getötet, indem sie ihm die Kehle zudrücken. Auch dieser Vorgang wird von dem hämischen Lachen des Gangsterbosses begleitet, der seine Leute grinsend auffordert, die "tote Ratte" wegzuschaffen.

Sodann beginnt die eigentliche Handlung des Films; Pandy's Vater beauftragt Big Zapper, Pandy zu suchen, was zu einer beinahe ununterbrochenen Darstellung diverser Gewalttaten führt.

Die Serie der Gewaltakte wird lediglich durch Szenen unterbrochen, indem Harriet mit ihrem Faktotum Rock Geschlechtsverkehr ausübt.

Harriet sucht zunächst einen Nachtclub auf, in dem sie von den Gangstern, die Pandy getötet haben, in eine Falle gelockt werden sollte. Die Gangster greifen Harriet mit diversen Waffen an; doch da sie eine geübte Karate-Kämpferin ist, gelingt es ihr, die Angreifer niederzuschlagen.

Harriet setzt die Suche fort, in deren Verlauf sie Kono, dem Gangsterboß selbst begegnet. Er will Harriet töten; jedoch durch einen gezielten Schlag in die Hoden kann sich Harriet befreien, nicht ohne vorher noch einige Bewacher zusammenzuschlagen.

Um Harriet endgültig zu besiegen, beauftragt Kono den Killer Sean, Harriet zu töten.

Auch in diesem Falle bleibt Harriet Sieger, indem sie Sean mit seinen Leuten durch gezielte Schüsse in den Magen, was in allen Einzelheiten gezeigt wird, umbringt. In äußerst menschenverachtender Weise kommentiert Harriet diesen Vorfall zynisch mit folgenden Worten: "Einer war noch nicht ganz hin; sollte meine 3,57er an Überzeugungskraft eingebüßt haben; aber schließlich gab er doch auf, seinen Geist mein ich!"

Da Harriet nach wie vor bei der Suche nach Pandy erfolglos ist, begibt sich Pandy's Bruder in das Gangsterhauptquartier, wo er von Karate-Kämpfern, die Kono nunmehr zu seiner Unterstützung herangerufen hat, mit Schwertern, die kreuzweise über seinen Brustkorb geschlagen werden, ermordet wird.

Um Harriet in seine Wohnung zu locken, erklärt Kono ihr, er habe Pandy's Bruder in seiner Obhut. Plangemäß eilt Harriet zu Kono's Hauptquartier. Vor der Tür trifft sie auf Kono's derzeitige Freundin Meggi, die Harriet verrät, daß Kono nunmehr auch Pandy's Vater entführt und in einen Karate-Club gebracht hat.

Pandy's Vater soll dort umgebracht werden. Ehe es soweit kommt, dringt Miss Zapper in den Karate-Club ein. Jeden Gangster, der ihr begegnet, erschießt sie kurzerhand, bis sie Pandy's Vater befreien kann. Kono errät aufgrund dieser Vorfälle, wer ihn verraten hat, was dazu führt, daß er Meggi ermordet.

Dies geschieht auf besonders brutale Art und Weise. Er zerzt sie in eine gefüllte Badewanne und taucht Meggi's Kopf so lange unter Wasser, bis sie ertrunken ist.

Nunmehr kommt es zum großen Finale. Big Zapper dringt in Kono's Haus ein. Die Mitglieder der Bande, die versuchen, sie daran zu hindern, tötet sie mit einem Maschinengewehr, indem sie sie regelrecht durchlöchert, bis sie blutüberströmt zu Boden fallen. Dem Karate-Kämpfer, der Kono unterstützt, schlägt sie den Kopf ab. Als die Polizei herannaht, um Kono als einzigen Überlebenden zu verhaften, ist die Story beendet.

Neben seiner verrohenden Wirkung war der Videofilm aber insbesondere aus dem Gründe zu indizieren, weil, wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, alle Gewaltakte genüßlich geschildert werden, wobei die Täter sowohl eine gewisse Vorfreude im Hinblick auf zu erwartende Tötung empfinden, als auch im Hinblick auf die vollzogene Tötung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

Monssen-Engberding  
Sch.

Neusser

Krumpholz